HALLE Die Stadt

Mitteilung

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08463**
Datum: 20.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Mitteilung an den Stadtrat zur Abwägung und Beurteilung der Situation an den Förderschulen für Lernbehinderte in Halle (Saale).**

Information zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage zu den Strukturen der Förderschulen für Lernbehinderte in Halle (Saale)

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales
und kulturelle Bildung

Analytische Betrachtung des Raumbedarfs an Förderschulen für Lernbehinderte in Halle (Saale)

Die Stadtverwaltung hat den Beschluss des Stadtrats vom 30.9.2009 zur Mängelbehebung an der Schule Jägerplatz und die nachfolgende Beratung im Bildungsausschuss am 3.11.2009 zum Anlass genommen, eine vertiefende Analyse des Raumbedarfs an Förderschulen für Lernbehinderte vorzunehmen. Insbesondere die aktuellen Entwicklungen auf Landesebene („Handlungskonzept des Landes zur Reduzierung der Zahl der Förderschülerinnen und Förderschüler an Förderschulen“, Auszüge in der Anlage) legen nahe, dass von den vorhandenen fünf Förderschulen in Halle (Saale) zwei mittelfristig zu schließen sind.

1. Baulicher Zustand der Förderschulen in Halle (Saale)

In Halle gibt es derzeit fünf Förderschulen (Comenius, Fröbel, Jägerplatz, Makarenko, Pestalozzi). Zwei davon sind saniert. Die Comeniusschule wurde 1992-1995, die Pestalozzi-Schule 2008-2009 komplett saniert. Die Fröbel-Schule ist unsaniert (invest. Baumaßnahmen inkl. Brandschutz: ca. 5 Mio.€), ebenso die Makarenko-Schule (3 Mio.€). (Quelle für geschätzte Bausummen: ZGM)

2. Bedarf

Mit den vorhandenen Standorten der Förderschulen für Lernbehinderte in der Stadt und den vorhandenen Kapazitäten ist auf Grund des Schülerrückganges in den zurückliegenden Jahren eine Überkapazität (s. Anlage 8) entstanden. Bei einer Planungsempfehlung von 15 Schülern pro Klasse offenbaren sich in Halle mit Ø 9,9 Schülern pro Klasse größere Reserven.

So besteht derzeit eine Überkapazität von 34 Unterrichtsräumen. Bei einer vollständigen Auslastung können mit diesen 34 Räumen bis zu 22 Klassen und 715 Schülern zusätzlich beschult werden.
Das derzeitige Schüleraufkommen kann an vier, ggf. sogar drei Standorten kapazitätsmäßig untergebracht werden. Eine Standortreduzierung um einen Standort würde die Schülerzahl an den verbleibenden Standorten auf das Niveau von 2007 anheben (Anlage 4). Dieses Niveau wurde 2007 als befriedigend angesehen und gab keinen Anlass zur Kritik im Bildungsausschuss und Stadtrat.

Die mittelfristige Schließung eines Standortes ist auch geboten, da landesseitig ein weiterer Anstieg des gemeinsamen (integrativen) Unterrichts erklärtes Ziel ist (siehe Auszug aus „Handlungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt zur Reduzierung der Zahl von Förderschülerinnen und Förderschülern an Förderschulen“, Anlage 11), damit ist ein Rückgang der Schülerzahlen im Bereich der Förderschulen verbunden. In der Bundesrepublik liegt der Anteil Förderschüler weit über dem europäischen Durchschnitt (80% in Förderschulen, Europa: 20%). Der Anteil der Förderschüler in Sachsen-Anhalt (8,89%) liegt über dem Bundesdurchschnitt (5,56%). Bekräftigt werden diese Aussagen durch den Modellversuch des Kultusministeriums im Norden des Landes, wo eine verstärkte integrative Beschulung in Regelschulen umgesetzt werden soll. Auch das Landesverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 vom 23.02.2009 unter Punkt 2.5 die Stadt darauf hingewiesen, dass die Bestandssicherheit aller Förderschulen in der Stadt Halle (Saale) durchaus fraglich ist (vgl. Anlage 9.).

Unter Berücksichtigung einer mittelfristigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bezüglich einer breiten Umsetzung integrativer Beschulung

würde sich der Bedarf noch weiter verringern. Die Hauptverwaltungsbeamten des Landes wurden am 6.11.2009 im Rahmen einer Konferenz erstmals über die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention unterrichtet.

Auch der seitens der Verwaltung vorgelegte Bildungsbericht verweist darauf, dass durch eine verstärkte integrative Beschulung und der Sicherung eines Schulabschlusses an einer Regelschule sich die Zukunftschancen dieser Schüler wesentlich verbessern werden. Folge davon ist, dass der Bedarf an Schulkapazitäten im Bereich der Förderschulen sich weiter verringern wird.

Mit der derzeitigen Gesamtschülerzahl von 92 Schülern liegt die Schule am Jägerplatz nur gering über der durch das Kultusministerium geforderten Gesamtschülerzahl von 90 Schülern als unterste Bestandsgrenze für eine Förderschule für Lernbehinderte als Ausnahme soweit keine andere gleichartige Förderschule im Gebiet des Schulträgers besteht.

Ein Unterschreiten dieser Grenze und damit eine Nichtgenehmigung dieses Standortes durch das Landesverwaltungsamt und Kultusministerium in den Folgejahren ist zu erwarten.

Die bauseitige Herrichtung des Standortes Jägerplatz ist bei der Perspektive der Schülerzahlen für den Bereich der Förderschulen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht wirtschaftlich einzustufen.

3. Abwägungsablauf zur Schule am Jägerplatz

Die Stadtverwaltung sah anfangs keinen Grund, die Schule am Jägerplatz zu schließen. Eine Veränderung des Standorts wurde immer in Abhängigkeit der Entwicklung auf Landesebene gesehen. Unter realistischer Beurteilung der Bedarfsentwicklung und mit dem Auftreten des Bauschadens (Dübelproblematik) leitete sich für die Verwaltung die Frage ab, wie weitere Probleme, die mit dem Haus verbunden sind (Brandschutz), in einen Gesamtzusammenhang einzuordnen sind. Zu diesem Gesamtzusammenhang gehörte auch die Problematik des Deckenabsturzes in der KGS Hutten.
Die Beantwortung dieser Frage führte – auch vor dem Hintergrund der Überlegungen der Landesregierung zur Reduzierung der Zahl von Förderschülerinnen und Förderschülern - zu dem Ergebnis, dass eine naheliegende Schulschließung unumgänglich ist. In Anbetracht der Kapazitätsreserven an 4 Förderschulen ist davon auszugehen, dass es für den Standort Jägerplatz keine Ausnahmegenehmigung gegeben wird. Betrachtet man die besondere Faktenlage, dass

- 34 Unterrichtsräume über Bedarf vorhanden sind
- alle Klassen 1/3 unter Zügigkeitsrichtwert gebildet werden
- das LVwA die Integration dieser Schüler in Regelschulen forciert,

so ist eine Überarbeitung dieser Schulplanung dringend notwendig.

FAZIT: Im Ergebnis der Abwägung erarbeitet die Verwaltung eine Beschlussvorlage, die fristgemäß in den Gremiendurchlauf geht.

Anlagen

1. Übersicht Förderschullandschaft
2. Rechtliche Grundlagen
3. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und ihre innerstaatliche Verbindlichkeit
4. Übersicht Schülerzahlen an den Förderschulen für Lernbehinderte in der Stadt Halle (Saale)
5. Übersicht Schülerbeförderung
6. Übersicht Investive Maßnahmen
7. Kostenbetrachtung Schließung Schule Jägerplatz
8. Raumbedarf und –IST Schuljahr 2009/10
9. Raumbedarf bei Schließung der Förderschule Jägerplatz
10. Stellungnahme Landesverwaltungsamt
11. Auszug aus „Handlungskonzept des Landes zur Reduzierung der Zahl von Förderschülerinnen und Förderschülern an Förderschulen“ (Stand 90/2009)

Anlage 1.

Übersicht über Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (Förderschule für Lernbehinderte)

Förderschule für Lernbehinderte Comeniusschule
(Basisschule des Förderzentrums Halle-Mitte)

- Freiimfelder Straße 88, 06112 Halle (Saale)
  Altbau – saniert (90-er Jahre), Anpassung an geänderten Brandschutz erforderlich

Anzahl Unterrichtsräume 26 Unterrichtsräume
Aufnahmekapazität 18 Klassen bei 1,5 UR/Klasse
Sporthalle Ein-Feld-Halle Altbau

Schüler-/Klassenzahlen

Kl.-Stufe	2007/08		2008/09		2009/10	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	2	0	4	1	11	1
2	9	1	14	2	7	1
3	8	1	16	2	19	2
4	18	1	12	1	21	2
5	16	2	20	2	14	2
6	22	2	15	1	20	2
7	28	2	25	2	14	1
8	26	2	26	2	25	2
9	33	3	25	2	20	2
10	18	1	23	1	17	1
Gesamt	180	15	180	16	168	16

Fröbelschule - Förderschule für Lernbehinderte

- Wolfgang-Borchert-Straße 88, 06126 Halle (Saale)
- Plattenbau Typ Erfurt (doppelt) – Teilnutzung (1/2 Gebäude), teilsaniert, Anpassung an geänderten Brandschutz erforderlich

Anzahl Unterrichtsräume 26 Unterrichtsräume
Aufnahmekapazität 18 Klassen bei 1,5 UR/Klasse
Sporthalle Ein-Feld-Halle KT 60

Schüler-/Klassenzahlen

Kl.-Stufe	2007/08		2008/09		2009/10	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	5	0	7	1	6	1
2	11	1	8	1	8	1
3	18	2	15	2	13	1
4	9	1	21	2	15	2
5	23	2	16	2	23	2
6	39	3	25	2	15	2
7	24	2	37	2	22	2
8	19	2	23	2	36	3
9	22	2	17	2	21	2
10	19	1	20	1	0	0
Gesamt	189	16	189	18	159	16

Schule am Jägerplatz - Förderschule für Lernbehinderte

- Jägerplatz 24, 06108 Halle (Saale)
- Altbau – saniert (Anfang 90-er Jahre), Anpassung an geänderten Brandschutz erforderlich

Anzahl Unterrichtsräume 22 Unterrichtsräume
Aufnahmekapazität 15 Klassen bei 1,5 UR/Klasse
Sporthalle Ein-Feld-Halle Altbau (ca. 180 m²)

Schüler-/Klassenzahlen

Kl.-Stufe	2007/08		2008/09		2009/10	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	0	0	5	1	1	0
2	4	0	0	0	7	1
3	6	1	5	0	5	1
4	17	2	9	1	8	1
5	12	1	19	2	10	1
6	17	2	9	1	18	2
7	14	1	18	2	12	1
8	21	2	14	1	19	2
9	23	2	13	1	12	1
10	0	0	0	0	0	0
Gesamt	114	11	92	9	92	10

Makarenkoschule- Förderschule für Lernbehinderte

- Trakehnerstraße 1, 06124 Halle (Saale)
- Plattenbau Typ Erfurt sanierungsbedürftig (Fenster, E-Anlage, Fußböden), Anpassung an geänderten Brandschutz erforderlich

Anzahl Unterrichtsräume 36 Unterrichtsräume
Aufnahmekapazität 24 Klassen bei 1,5 UR/Klasse
Sporthalle MT 90 (Rennbahnring 52)

Schüler-/Klassenzahlen

Kl.-Stufe	2007/08		2008/09		2009/10	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	5	0	16	2	6	1
2	5	1	9	1	15	2
3	10	1	10	1	8	1
4	24	2	13	1	15	2
5	31	3	19	2	12	1
6	23	2	32	3	20	2
7	22	2	26	2	29	3
8	19	2	25	2	24	2
9	19	2	19	2	26	2
10	0	0	0	0	0	0
Gesamt	158	15	169	16	155	16

Pestalozzischule- Förderschule für Lernbehinderte

- Vor dem Hamstertor 12, 06128 Halle (Saale)
- Altbau - saniert

Anzahl Unterrichtsräume	44 Unterrichtsräume
Aufnahmekapazität	29 Klassen bei 1,5 UR/Klasse
Sporthalle	Altbau (ca. 250 m²)

Schüler-/Klassenzahlen

Kl.-Stufe	2007/08		2008/09		2009/10	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
1	0	0	7	1	0	0
2	9	1	8	1	13	1
3	18	2	10	1	17	2
4	17	2	22	2	16	2
5	20	2	21	2	30	3
6	23	2	20	2	27	3
7	21	2	24	2	21	2
8	33	3	22	2	24	2
9	35	3	28	3	21	2
10	17	1	0	0	12	1
Gesamt	193	18	162	16	181	18

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus Erlass des MK vom 13.06.2007

Unterrichtsorganisation an den Förderschulen für Lernbehinderte

… Die Voraussetzung für eine schülerbezogene Zuweisung ist eine neue Sichtweise auf das System Förderschule für Lernbehinderte. Das grundsätzlich in Jahrgangsklassen organisierte System der Schulorganisation muss geöffnet werden.

Bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen stellen nachfolgende Organisationselemente den Planungsrahmen:

a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen)

b) jahrgangshomogene Lerngruppen bei Überschreitung der bisherigen Höchstschülerzahl von 15 um einige Schülerinnen und Schüler

Bemerkung: Ist in Halle Ø 10 Schüler pro Klasse, damit 5 Schülerplätze pro Klasse als Reserve

Auszug aus VO zur Schulentwicklungsplanung vom 22.09.2008

§ 4 – **Größe von Schulen**
Abs. 8 Förderschulen für Lernbehinderte können weitergeführt werden, wenn am Schulstandort gemäß §2 Abs. 1 keine weitere Schule für Lernbehinderte vorhanden ist und die Mindestschülerzahl von 90 nicht unterschritten wird.

Verfahren zur Einweisung in eine Förderschule

Die Einweisung in eine Förderschule erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.
Grundlage der Einweisung ist der nachgewiesene Förderbedarf (Feststellung durch LVwA), der Elternwille und die darauf aufbauende Entscheidung der Fachkommission unter Leitung des LVwA.

Die Stadt als Schulträger hat keinen Einfluss auf die Einweisung, auch wenn sie als beratendes Mitglied in der Fachkommission vertreten ist.

Anlage 3

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und ihre innerstaatliche Verbindlichkeit

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) die Konvention
zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen und das dazu gehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Die Konvention basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.
Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Der Konvention wird ein Paradigmenwechsel weg von einer am Fürsorgeprinzip und an der medizinischen Versorgung hin zu einer an Menschenrechten orientierten Behinderungspolitik zugeschrieben.
Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es erweitert die Kompetenzen des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen nach Art. 34 der Konvention um das Verfahren der Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren. Beide Verfahren zielen darauf, die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens zu stärken.
Eine Besonderheit gegenüber anderen völkerrechtlichen Konventionen besteht darin, dass Verbände und einzelne Bürger den Ausschuss anrufen und Vertragsverletzungen durch die Staaten anzeigen können.
Nachdem Deutschland die Konvention bereits am ersten Tag ihrer Auslegung unterzeichnet hatte, hat der Bundestag im Dezember 2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen. Der Bundesrat hat zugestimmt. Die UN-Konvention wurde anschließend ratifiziert und am 26. März 2009 für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich.

Auswirkungen der UN-Konvention im Schulbereich

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen dürfte u. a. erhebliche Auswirkungen auf den Schulbereich haben. In dem insoweit maßgeblichen Art. 24 der Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein „inklusives“ Bildungssystem
auf allen Ebenen. Seitens der Vertragsstaaten ist dabei sicherzustellen, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden, sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Die deutsche amtliche Übersetzung des Art. 24 der Konvention spricht statt von „inklusiver“ Beschulung von „integrativer“ Beschulung. Integration setzt auf eine Anpassungsleistung von Schülern mit Behinderungen, Inklusion beruht auf dem Prinzip, alle Schüler ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede gemeinsam zu unterrichten. Dabei setzt die Umsetzung des Inklusionskonzeptes einen lernzieldifferenten Unterricht voraus. Historischer Kontext, Wortlaut, Systematik und Ziel der Konvention belegen, dass ein inklusives und kein

integratives System gewollt sind. Die deutsche Übersetzung ist für die juristische Interpretation der Konvention nicht maßgeblich, weil sie nicht zu den authentischen Fassungen der Konvention gehört. Völkerrechtlich ist der Begriff „inklusiv“ verbindlich.

Der Behindertenrechtskonvention liegt die Zielvorstellung einer fast vollständigen Inklusion von Schülerin mit Behinderungen zugrunde. In den Materialien zur Konvention wird von einer Zielmarge von 80 bis 90 Prozent gesprochen. Art. 24 der Konvention schließt damit die Existenz von Förderschulen nicht aus. Er enthält aber auch keine Vorgaben dazu, wie die 10 bis 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die auch von einer inklusiven Regelschule nicht aufgenommen werden, unterrichtet werden sollen.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich

Die Inhalte der Konvention und des Zusatzprotokolls sind, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen umzusetzen. Diese Umsetzung richtet sich nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Nach dieser sind die Länder für das schulische Bildungsrecht zuständig und damit - soweit erforderlich - auch für die Umsetzung der Konventionsregelungen.
In Deutschland liegt der Anteil von behinderten Schülerinnen und Schülern, die gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Schule besuchen, weit unter dem Durchschnitt anderer europäischer Staaten. Nur 15,7 % der behinderten Schüler/innen werden integrativ unterrichtet. Zudem wird in Deutschland immer mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert. 1998 hatten ca. 4,5 % aller Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf, 2006 waren es beinahe 6 %. Im Jahr 2006 wurden ca. 85 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen unterrichtet. 46,4 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfielen im Jahr 2006 auf den Förderschwerpunkt Lernen und 53,6 % auf die sonstigen Förderschwerpunkte. Neben dem Schwerpunkt Lernen waren Geistige Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung die am stärksten vertretenen Förderschwerpunkte. Tendenziell führt der Besuch einer Förderschule nicht zu einem Schulabschluss. Im Jahr 2008 haben 80 % aller Förderschulabgänger laut Erhebung der Kultusministerkonferenz die Schule ohne einen Hauptschulabschluss oder höher qualifizierenden Abschluss verlassen. Deshalb bleibt ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt zumeist strukturell verwehrt.

Der nur geringe Prozentsatz von integriert beschulten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (15,7 %) legt die Frage nach der Übereinstimmung der deutschen Bildungssituation mit den Vorgaben der UN-Konvention hinsichtlich der gemeinsamen Bildung nahe. Nach den Schulgesetzen aller Länder ist eine „integrative“ Beschulung möglich und in vielen Fällen besteht sogar eine ausdrücklich formulierte Präferenz für einen integrativen Unterricht.

Fast alle Länder behalten sich aber vor, eine integrative Beschulung nur zu ermöglichen, wenn die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen an der jeweiligen Schule gegeben sind oder eingerichtet werden können (Haushaltsvorbehalt). Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die aktuelle Rechtslage in Deutschland den derzeitigen Anforderungen des Übereinkommens. Nach Art. 4 Abs. 2 der UN-Konvention sind die Verpflichtungen dem Recht auf Bildung schrittweise, aber unter Aufbringung aller Mittel zu
realisieren (progressiver Realisierungsvorbehalt).

Das Präsidium der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister hat am 12. Juni 2008 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Empfehlungen zur sonderpädago-gischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 06. Mai 1994 fortschreibt und aktuellen Entwicklungen damit Rechnung tragen wird.
Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die Positionierung der Kultusministerkonferenz wurden zeitlich kurz vor der Sitzung des Bildungsausschusses des Deutschen Städtetags Anfang Oktober 2009 in Ulm erwartet. Die AG vertagte jedoch die Entscheidung auf Mitte 2010.

Auswirkungen der UN-Konvention auf die kommunalen Schulträger

Auch die Kommunen werden als Träger staatlicher Gewalt in ihrer Eigenschaft als Schulträger durch die UN-Konvention verpflichtet.

Im Land Niedersachsen wurde ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung der UN-Konvention durch
das Niedersächsische Schulgesetz vorgelegt. In verschiedenen Landtagen wird die Konvention in Form von parlamentarischen Anfragen thematisiert.

Rechtlich stellen sich folgende Fragen:

- *Enthält Art. 24 BRK ein Diskriminierungsverbot und hat es damit unmittelbare individualrechtliche Wirkung, mit der Folge, dass es vor den innerstaatlichen Gerichten ohne weitere Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber durch die Eltern eines behinderten Kindes eingeklagt werden könnte?*

Diese Frage wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Bisher gibt es hierzu – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnen einen unmittelbaren Anspruch aus Art. 24 der Konvention ab.

- . *Inwieweit könnte die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) beeinflussen?*

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1997 entschieden, dass aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz zwar Einschränkungen für die Regelungsfreiheit der Länder im Bereich des Schulwesens folgen. Es sei aber nicht zu beanstanden, dass die integrative Beschulung unter dem Vorbehalt des organisatorisch, personell und sachlich Möglichen gestellt sei. Die Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzuhalten, sei von vornherein nur im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Staates zu erfüllen. Daher könne der Staat von der Einführung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung nicht finanzierbar erscheinen, wenn die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Unterrichtung und Erziehung ausreichend Rechnung trügen. Ob diese Rechtsprechung aufgrund des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung aufrecht erhalten werden kann, ist noch offen.

Sollte es in Zukunft zu einer Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts an Regelschulen kommen – was von der Beantwortung dieser Rechtsfragen sowie der Positionierung der KMK abhinge – hätten die kommunalen Schulträger ihre Schulentwicklungsplanungen entsprechend auszurichten.

Es stellte sich die Frage, ob das bisherige „duale System“ von Regel- und Förderschulen beibehalten werden könnte oder aber die Regelschule prinzipiell zum ersten Förderort der behinderten Kinder – neben der Beibehaltung von Förderschulen für einen viel geringeren Teil von Kindern mit Behinderungen - würde.
Es wären erhebliche Investitionen bei den Gebäuden und der übrigen sächlichen Ausstattung vorzunehmen. Langfristig könnten allerdings durch die Aufgabe von zwei getrennten Systemen auch Entlastungen zu verzeichnen sein. Ein inklusives Bildungssystem könnte im Gegensatz zu zwei getrennten Bildungssystemen in der Regel Management-, Verwaltungs- und Transportkosten senken.

Fazit:

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt könnte es mit Rücksicht auf die sich abzeichnende Entwicklung für die kommunalen Schulträger ratsam sein, bei der Gestaltung ihrer Schullandschaft darauf zu achten, dass es für jede Schulform mindestens eine Schule gibt, die eine behindertengerechte Ausstattung (z.B. Rampen) aufweist. Insoweit verweist der Deutsche Städtetag auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Verletzung von Art. 3 Abs. 3 GG auf der Basis des bisherigen Rechts, wenn ein Kind gegen seinen Willen und den Willen seiner Eltern an eine Förderschule überwiesen wird, obwohl ein Unterricht in der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist.

Zudem gibt es aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Vorrang der schulischen Förderung vor Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Jugendhilfe) voraussetze, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stehe.

Anders gewendet: Wenn das öffentliche Schulsystem keine Möglichkeit der integrativen Beschulung bietet, muss z. B. der Jugendhilfeträger die Kosten einer entsprechenden Privatschule u.U. über die Eingliederungshilfe (§ 35 SGB VIII) abdecken. Das bedeutet, dass Einsparungen im Bereich des Systems Schule hinsichtlich der Ermöglichung von gemeinsamer Beschulung im Regelschulsystem über den Umweg der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe wieder „kassiert“ würden.

Quelle:

- Zusammenfassung des Vorberichts für die 119. Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses des Deutschen Städtetages am 01./02. Oktober 2009 in Ulm, hier: TOP 3: Schwerpunktthema: Auswirkungen der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen im Schulbereich

Anlage 4

Schülerzahlen an den Förderschulen für Lernbehinderte in der Stadt Halle (Saale)

	Stadt Halle (Saale) insgesamt		Anzahl Schüler je Standort bei 5 Standorten [1]		Anzahl Schüler je Standort bei 4 Standorten [1]		Anzahl Schüler je Standort bei 4 Standorten und Veränderungen im Schulsystem			
		davon GS		davon GS		davon GS	um 20 %	davon GS	um 50 %	davon GS
2007/08	834		167		208		166		104	
2008/09	792		158		198		158		99	
2009/10	755	211	151	42	188	53	150	42	94	27 [2]
2010/11	776		155		194		155		97	
2011/12	793		159		198		158		99	
2012/13	809		162		202		162		101	
2013/14	823		165		206		165		103	
2014/15	835		167		209		167		105	

[1] Beibehaltung der Klassenstrukturen - 1/3 unterzügig ohne Demografieeinfluss und UN-Konvention

[2] würden 50 % der LB-Schüler Klasse 1 - 4 in die Grundschulen integriert, bekäme nicht jede der 33 Grundschulen einen Schüler zusätzlich

Anlage 5

Schülerbeförderung LB Schulen

Schule	Schülerzahl Gesamt	davon individuelle Beförderung	davon über Schülerzeitkarte	beförderte Schüler gesamt	Anteil beförderter Schüler an der Gesamtschülerzahl	Vorrangige Wohnlage der Schüler
LB Comeniusschule	168	39 Schüler	89 Schüler	128	76%	Süd und Silberhöhe
LB Fröbelschule	159	13 Schüler	37 Schüler	50	31%	Halle-Neustadt
LB Jägerplatz (alt)	92	12 Schüler	58 Schüler	70	76%	Trotha, Heide-Nord Kröllwitz
LB Jägerplatz (nach Umzug)	92	19 Schüler	73 Schüler	92	100%	
LB Makarenkoschule	155	9 Schüler	22 Schüler	31	20%	Halle-Neustadt
LB Pestalozzischule	181	11 Schüler	130 Schüler	141	78%	Mitte und Ost

Bezüglich Förderschule am Jägerplatz:

Durch Auslagerung an Ausweichstandort Rigaer Straße

Zusätzlich	15 Schüler mit Schülerjahreskarte	15 Schüler x 366,00 €	5.490,00.€
	7 Schüler in der Individualbeförderung (durchschnittl. 10 km / Schultag u. Schüler)	7 Schüler x 10 km x 1;00 €/km x 200 Tage	14.000,00 €
Gesamt			19.490,00 €

Mit der Umsetzung der Schule am Jägerplatz an den Ausweichstandort Rigaer Straße werden alle Schüler befördert.

Gegenüber dem Standort Jägerplatz ergibt sich damit ein Mehrbedarf für die Schülerbeförderung von **ca. 20.000,00 € pro Schuljahr**

Dies ist auch die max. zusätzliche Summe, die bei einer Schließung des Standortes Jägerplatz für die Beförderung zusätzlich benötigt würde.

Anlage 6

Investive Maßnahmen - Angaben gemäß Aussagen ZGM -

Schule	Bauzustand	geschätzte Kosten (EUR)			
		investive Baumaßnahmen inkl. Brandschutz	investive Ausstattung	nur investiver Brandschutz	Bauunterhaltung
Comeniusschule Freiimfelder Straße 88	1992 - 1995 komplett sanierte Schule und Turnhalle, Fachkabinette, Hauswirtschaft, PC-Kabinett; jedoch ohne Datenvernetzung und aktuellen Brandschutzmaßnahmen aus der BauO LSA 2005	650.000	gut bis sehr gut	650.000	30.000
Fröbelschule Wolfgang-Borchert-Straße 40	unsaniertes Gebäude; gemeinsame Nutzung mit GS; 2000 - 2002 Sanierung Fachkabinette u. Toiletten ; 2005 Fenstererneuerung; bei einer Komplettsanierung ist die Barrierefreiheit zu beachten	5.000.000 inkl. GS	gut bis sehr gut	1.250.000 inkl. GS	20.000
Schule Jägerplatz Jägerplatz 24	**Phase 1:** Befestigung der Lampensysteme, Unterhangdecken u. Rohrleitungen; Qualifizierung der Hausalarmanlage zu einer Brandmeldeanlage; einschl Baunebenkosten	115.000	gut bis sehr gut	25.000	0
Schule Jägerplatz Jägerplatz 24	**Phase 2:** Brandschutztechnische Ertüchtigung vorhandener Bauteile, Erweiterung der Brandmeldeanlage, Ausbau ohne Dachgeschoss bis 100 Schüler möglich	500.000		500.000	
Makarenkoschule Trakehnerstraße 1	unsaniertes Gebäude; ; 1996 Sanierung Fachkabinette u. Toiletten ; erhebliche Baumängel z. B. Fenster und hoher Verschleißgrad; bei einer Komplettsanierung ist die Barrierefreiheit zu beachten	3.000.000	10.000	650.000	80.000
Pestalozzischule Vor dem Hamstertor 12	2008 - 2009 komplette Sanierung über PPP	0	gut bis sehr gut	0	0

Anlage 7

Maßnahme: Schließung des Standortes Jägerplatz 24 – bisheriger Standort der Schule am Jägerplatz – Förderschule für Lernbehinderte
Zuordnung des Schülerbestandes an die Förderschule Pestalozzi

Objekt	Nachnutzung	Miete	Betriebskosten	Reinigung	Folgekosten			Einsparung im Schließungsjahr
		(in €, Grundlage MV 2009)			Umzug	Zusätzliche Beförderung	Namensgebg.	
Schule am Jägerplatz - Schulgebäude und Turnhalle	keine schulische Nachnutzung Vermarktung möglich	48.879,84	84.865,08	23.300,04	- 15.000,00	- 20.000,00		122.044,96

Die Einsparung (Konsolidierungsbeitrag) beläuft sich in den Folgejahren auf 137.044,96 € (Einmalbetrag Umzugskosten)

Da die Einweisung in eine Förderschule auf Grund eines nachgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfes erfolgt ist, lassen sich keine Aussagen darüber machen, wo die zukünftigen Schüler wohnen. Somit ist auch keine exakte Ermittlung zukünftiger Schulwege möglich.

Der derzeitig ausgewiesene Mehrbedarf spiegelt die derzeitige Standortveränderung zum Ausweichstandort wieder. Der Standort der Pestalozzischule befindet sich ebenfalls im Süden der Stadt, sodass von dem derzeitigen Mehrbedarf auch bei einer Unterbringung der Schüler am Standort der Pestalozzischule ausgegangen werden kann.

Anlage 8

Raumbedarf und –IST Schuljahr 2009/10
hier: Schulen für Lernbehinderte Stadt Halle (Saale)

Schule	Klassen	Schüler	Klassenfre-quenz Soll 15	Anzahl UR	Raumfaktor	Raumbedarf	nicht genutzte UR
Pestalozzi	18	181	10,1	44	1,5	27	17
Comenius	16	159	9,9	26	1,5	24	2
Fröbel	16	168	10,5	26	1,5	24	2
Makarenko	16	155	9,7	30	1,5	24	6
Jägerplatz	10	92	9,2	21 [1)]	1,5	15	6 [1)]
Stadt	**76**	**755**	**9,9**	**148**	**1,5**	**114**	**34**

[1)] ohne Dachgeschoss

Bei einer Auslastung aller vorhandenen UR in den Schulobjekten der Förderschulen für Lernbehinderte **könnten** bei einem Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen je Klasse insgesamt 98 Schulklassen mit max. 15 Schülern beschult werden (IST = 76 Klassen).

Bei einer Erhöhung der Klassenfrequenz auf die Orientierung von 15 Schülern / Klasse könnten in diesen 98 Klassen insgesamt 1470 Schüler beschult werden (IST = 755 Schüler = 53 %).

Somit besteht derzeit eine Überkapazität von 34 Unterrichtsräumen mit denen bei einer vollständigen Auslastung bis zu 22 Klassen und 715 Schülern zusätzlich beschult werden könnten. Selbst bei einer Reduzierung von 2 Schulen wäre in den Schulen keine Raumnot bzw. Belegung bis an den Grenzwert vorhanden.

Anlage 9

Raumbedarf bei Auflösung der Förderschule Jägerplatz
Annahme: ***1. Schülerzahlen bleiben annähern gleich***
2. Schüler des Jägerplatzes besuchen i. d. R. zukünftig die Pestalozzischule

Schule	Klassen	Schüler	Klassenfre-quenz	Anzahl UR	Raumfaktor	Raumbedarf	Differenz IST/SOLL UR
Pestalozzi	24	273	11,4	44	1,5	36	8
Comenius	16	159	9,9	26	1,5	24	2
Fröbel	16	168	10,5	26	1,5	24	2
Makarenko	16	155	9,7	30	1,5	24	6
Stadt	**72**	**755**	**10,5**	**126**	**1,5**	**108**	**18**

Anlage 10 (Schreiben vom LVwA vom 23.2.2009, hier: 2.5)

Anlage 10 (Schreiben vom LVwA vom 23.2.2009)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Unterrichtsversorgung, Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Halle
Schulverwaltungsamt
Amtsleiter Herrn Hildebrand
Kaulenberg 4
06108 Halle (Saale)

Magdeburg, 23.02.09

Ihr Zeichen: 19.01.09
Mein Zeichen:
508.f-80253 HAL-0209
Bearbeitet von:
Herrn Kreutzer

Tel.: (0391) 567-5866
Fax: (0391) 567-5896

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 [illegible]

Entwurf der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle
für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14
hier: Stellungnahme zum Entwurf

Bezug:

1. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) inklusive Zehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.07.2008
2. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung SEPL-VO vom 22. September 2008 (GVBl. LSA Nr. 20/2008; S. 309)
3. Ihr Schreiben mit weiteren Anlagen (Entwurf zur Schulentwicklungsplanung) vom 29.01.2009 (Vorlagen-Nr. IV / 2008/07382 vom 28.07.2008, 03.12.2008)
4. Anhörung am 05.02.2009 im LVwA Halle

Sehr geehrter Herr Hildebrand,
mit o.a. Bezugsschreiben haben Sie mir den Entwurf zur Schulentwicklungsplanung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.
Die Anhörung hat stattgefunden.

Zum Entwurf ergehen auf der Grundlage der Bezugsverordnung folgende Anmerkungen:

1. **Formale Anforderungen**
(siehe Anlage)

2. Inhaltliche / Fachliche Aspekte

2.1. Im vorliegenden Entwurf zur Schulentwicklungsplanung wird der gegenwärtige und künftige Schulbedarf sachgerecht ausgewiesen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen zum Bildungs- und des Schulwahlverhalten in der Stadt Halle insbesondere der Entwicklung der Gesamtschulen und Schulen in freier Trägerschaft wird die Schulnetzplanung von vernünftigen und nachvollziehbaren Erwägungen getragen. Damit bietet der Schulentwicklungsplan hinreichende Grundlagen im Planungszeitraum einen rechtmäßigen und zweckmäßigen Schulbetrieb mit der erforderlichen Kontinuität und Qualität zu sichern. Insgesamt zeigt die auf Basis der Schülerprognosen dargestellte Entwicklung der Schulen, dass die Anstrengungen für eine verlässliche und bedarfsgerechte Schulstruktur weiterhin fortgesetzt werden müssen. Der Schulentwicklungsplan beschreibt dazu entsprechende Planungsziele.

2.2. Die geplanten Schulschließungen im Bereich der Grundschulen sind begründet. Da diese Schulschließungen noch zum Ende des laufenden Schuljahres 2008/09 wirksam werden sollen, ist dazu eine entsprechende Fortschreibung im Rahmen der laufenden mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2004/05 bis 2008/09 notwendig. Für jede Schule ist auf dieser Grundlage nach § 64 Abs.1 SchulG LSA ein Schließungsbeschluss zu fassen.

2.3. Der Beginn der auslaufenden Beschulung der Sekundarschule „F. Schiller" zum Schuljahr 2009/10 sollte angesichts der zum Schuljahr 2010/11 verbleibenden zwei Schuljahrgänge mit Schließung der Sekundarschule zum 31.07.2010 beendet werden.

2.4. Mit der Einführung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA ist beabsichtigt, eine ausreichend gleichmäßige Auslastung aller Gymnasien zu erreichen. Die Errichtung zusätzlicher Außenstellen im Ergebnis organisierter Überkapazitäten bei den Gymnasien stellt hingegen kein geeignetes Instrumentarium zur Verbesserung des Schulangebotes dar. Außenstellen tragen mit ihrer eingeschränkten schulorganisatorischen Funktionalität nicht dazu bei, eine konsistente Lernkultur zu entwickeln sowie die schulorganisatorische und sozialpädagogische Einheit eines Gymnasiums zu fördern.

2.5. Die Bestandssicherheit aller Förderschulen in der Stadt Halle ist durchaus fraglich, zumal an der Förderschule für Lernbehinderte „Am Jägerplatz" die Schülerzahlen rückläufig sind (unter 90). In der Planung der voraussichtlichen Schülerzahlen wird von einer ansteigenden Zahl der Schüler an Förderschulen ausgegangen. Diese Einschätzung muss jedoch relativiert werden, da zukünftig in Sachsen- Anhalt der Verbleib von Schülern im Rahmen des Regelschulsystems eine bildungspolitische Zielsetzung ist. Damit sind unmittelbare Auswirkungen auf die Schülerzahlen in den Förderschulen zu erwarten. Ich verweise diesbezüglich auch auf § 4 Abs 1 SchulG LSA.

Anlage 11

Auszug aus „Handlungskonzept des Landes zur Reduzierung der Zahl von Förderschülerinnen und Förderschülern an Förderschulen“

Handlungskonzept LSA zur Reduzierung der Förderquote an Förderschulen	
Schwerpunkt I	Ausbau des Systems der Kooperationsklassen
Schwerpunkt II	Entwicklung integrativ arbeitender allgemeiner Schulen mit Unterstützung der Förderzentren (auf der Basis eines Modellversuches)
Schwerpunkt III	Weiterentwicklung der Förderschule für Sprachentwicklung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter; Aufnahme nach sonderpädagogischer Diagnostik mit hoher Trennschärfe und unter Einbeziehung logopädischer Gutachten oder jugendärztlicher Empfehlungen
Schwerpunkt IV	Erweiterung des gemeinsamen Unterrichts, Zugänge zu anerkannten schulischen Abschlüssen für Förderschülerinnen und Förderschüler
Schwerpunkt V	landeseinheitliche Diagnostik, Überlegungen zum sonderpädagogischen Feststellungsverfahren
Schwerpunkt VI	Überlegungen zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere unter dem Aspekt der Schulentwicklungsplanung für Förderschulen

4.4. Erweiterung des gemeinsamen Unterrichts, Zugänge zu anerkannten schulischen Abschlüssen für Förderschülerinnen und Förderschüler

Die Entwicklung der Förderzentren hat zu einer deutlichen Zunahme des gemeinsamen Unterrichts geführt. Allerdings ist dieser Zuwachs gemessen am Bundesdurchschnitt immer noch gering. Ein weiterer Anstieg des gemeinsamen Unterrichts ist erklärtes Ziel des Handlungskonzeptes. Das bedeutet aber auch, dass an der Qualifizierung, der personellen und organisatorischen Absicherung des gemeinsamen Unterrichts weiter intensiv gearbeitet werden muss.
Nach wie vor gibt es Vorbehalte und Berührungsängste dem gemeinsamen Unterricht bei Lehrkräften, aber auch bei Eltern. Es bedarf erheblicher Aktivitäten in der Fortbildung, bei der umfassenden Information und der Aufklärung.
Die an sich erfreuliche Tatsache, dass fast an jeder zweiten Schule des Landes gemeinsamer Unterricht eingerichtet wurde darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es nach wie vor zahlreiche Probleme gibt, die die Lernsituation der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht beeinflussen. Sowohl die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, als auch die Lehrkräfte der Förderschulen sind im gemeinsamen Unterricht Lernende, denn die Lehrerausbildung sah und sieht integratives Unterrichten bisher nicht vor. Da wo die Lehrkräfte aufeinander zugehen, ihre Kompetenzen gegenseitig schätzen, sich gemeinsam berufsbegleitend qualifizieren, die Eltern in den Prozess einbezogen werden, gibt es gute Fortschritte. Jedoch wird noch zu oft auf den Sonderpädagogen gewartet, der das schwierige Kind beiseite nimmt und so die Lerngruppe zeitweilig entlastet. Das gemeinsame Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts in integrativen Lerngruppen findet noch nicht ausreichend statt. Vielfach stehen organisatorische Fragen diesem Prozess entgegen. Hier sind sowohl inhaltliche als auch organisatorische Veränderungen notwendig.

Der gemeinsame Unterricht soll durch die nachfolgenden Maßnahmen qualitativ und quantitativ weiterentwickelt werden:

a) Orientierung auf gemeinsamen Unterricht im Schuleingangsbereich, insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale-soziale Entwicklung,
b) personelle Unterstützung der Grundschule durch Förderschullehrkräfte,
c) Qualifizierung des binnendifferenzierten Unterrichts und der Förderplanung durch Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte,
d) regelmäßige Einbindung der Eltern in die Förderplanung, stärkere Einbindung der Eltern in Entscheidungen zur individuellen Förderung,
e) Erweiterung und Qualifizierung des gemeinsamen Unterrichts in der weiterführenden Schule, um gemeinsame Lernprozesse nach der Grundschulzeit nicht abzubrechen (Konzeptentwicklung zur Anschlussfähigkeit),
f) Qualifizierung und Ausgestaltung der Arbeit der Förderzentren (insbesondere Kompetenztransfer und Prozesse der Reintegration),
g) Entwicklung von Tandemqualifikationen, um das Zusammenwirken von Förderschullehrkräften und Lehrkräften der allgemeinen Schule zu verbessern.

Die Ausdehnung des gemeinsamen Unterrichts im Schuleingangsbereich geht einher mit einer Reduzierung der Schülerzahl in der Primarstufe an den Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale-soziale Entwicklung). Im Sinne der UN-Konvention wird die stärkere Teilhabe an regulären Bildungsangeboten Gegenstand der Förderüberlegungen.

Die folgenden Maßnahmen werden kurz- und mittelfristig eingeleitet, um das Erreichen anerkannter schulischer Abschlüsse durch Förderschülerinnen und Förderschüler besser abzusichern:

- Für Förderschülerinnen und Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird auf ein eigenes Lehrplanwerk verzichtet, dafür werden schuleigene Lehrpläne bzw. Individualpläne auf der Basis des Lehrplanwerkes der Grundschule sowie des Lehrplanwerkes der Sekundarschule entwickelt.
- Unterricht an Förderschulen wird zunehmend als temporäres Beschulungsangebot verstanden, in regelmäßigen Abständen (möglicherweise alle zwei Jahre) wird ein Übergang in den gemeinsamen Unterricht geprüft.
- für Leistungsträger im Förderschwerpunkt Lernen wird ein Zugang zum abschlussbezogen Unterricht(Hauptschule) in verschiedenen Formen eingerichtet.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Zugang zur Leistungsfeststellung im Rahmen des abschlussbezogenen Unterrichts(Hauptschule) zu ermöglichen, um die Teilhabechancen zu erhöhen.
- Für Förderschülerinnen und Förderschüler wird eine regelmäßige Lernbegegnung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf organisiert, um curriculare, soziale und methodische Reduktionen zu überwinden bzw. auszuräumen.
- Durch sonderpädagogische Beratung, über ambulante und mobile Angebote wird der gemeinsame Unterricht qualifiziert.
- Angebote der Lehrkräftefort- und -weiterbildung sollen die Möglichkeiten der individuellen Lernförderung nachhaltig erweitern und die Chancen für das Erreichen schulischer Abschlüsse bei ungünstigen Lernleistungslagen verbessern.